

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zum Antrag der Abgeordneten Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**  
**– Drucksache 17/11372 –**

### **Sofortige Abschaffung der Sanktionssonderregeln für junge Hartz-IV-Berechtigte**

#### **A. Problem**

Die speziellen Sanktionsregelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) führen nach Aussage der antragstellenden Fraktion zu einer Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums. Zudem seien sie wegen der nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung nach dem Alter verfassungswidrig.

#### **B. Lösung**

Die Antragsteller fordern, das Sanktionssondersystem für junge Hartz-IV-Berechtigte umgehend abzuschaffen.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

#### **D. Kosten**

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 17/11372 abzulehnen.

Berlin, den 27. Februar 2013

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Max Straubinger**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Gabriele Hiller-Ohm**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm

### I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/11372** ist in der 223. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2013 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Eine Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2012 hat nach Aussage der Antragsteller deutlich gemacht, dass das Sanktionssystem für junge Hartz-IV-Leistungsberechtigte nach der Einschätzung der Sachverständigen verfassungswidrig sei. Dieser Befund begründe sich zunächst mit der nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung nach dem Alter. Zudem werde aber mit der Sanktionsregel – von der Reduktion auf Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) bis hin zum kompletten Entzug der Leistungen – auch gegen die Pflicht der öffentlichen Hand zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums verstoßen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 17/11372 in ihren Sitzungen am 27. Februar 2013 beraten und dem Deutschen Bundestag übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 126. Sitzung am 27. Februar 2013 abschließend über den Antrag beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies auf offensichtlich unterschiedliche Menschenbilder der Fraktionen. Für die CDU/CSU-Fraktion sei die Balance zwischen der Eigenverantwortung jeden Bürgers für sein Leben und dem solidarisch finanzierten sozialen Auffangnetz für Notlagen entscheidend. Dabei müsse das Prinzip der Gegenseitigkeit eingehalten werden. Daher seien Sanktionen für Fehlverhalten nötig. Dies habe auch die Anhörung bestätigt. Gerade für Jugendliche sei das schnelle Handeln der Sozialbehörden wichtig. Das Ergebnis in Deutschland sei die niedrigste Jugendarbeitslosigkeit in Europa. Die Sanktionen

seien zudem im Grundsatz vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.

Die **Fraktion der SPD** sah dagegen dringenden Reformbedarf. Ein schärferes Sanktionsrecht für Menschen unter 25 Jahren sei nicht begründbar. Einerseits verstoße die nicht gerechtfertigte Sonderbehandlung nach dem Alter gegen das Gleichheitsgebot. Andererseits werde bei einer schnellen Leistungskürzung auf null Euro das von der Verfassung gebotene menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Dies sei verfassungswidrig. Dem Beschreibungsteil des Antrags stimme die Fraktion dementsprechend zu, nicht aber der kompletten Abschaffung des Sanktionsrechts. Die SPD trete vielmehr dafür ein, die Übernahme der Unterkunftskosten von Leistungskürzungen generell auszunehmen. Außerdem müsse der Umfang einer Sanktion besser abgestuft und sie müssten leichter wieder zurückgenommen werden können. Eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung sei anders als von den Regierungskoalitionen in der Vergangenheit beschlossen unabdingbar. Das Sanktionsrecht müsse hinsichtlich seiner Verfassungskonformität überprüft werden.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, dass Menschen unter 25 Jahren nach dem Gesetz auch eine besondere Betreuung bei der Suche nach Arbeit und Ausbildung zustehe. Daher könnten sie auch in besonderer Weise zur Pflichterfüllung bei den Anforderungen herangezogen werden. Letztlich müsse das Ziel der Bemühungen schließlich die Aufnahme einer Arbeit sein.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass die geltenden schärferen SGB-II-Sanktionen für Menschen unter 25 Jahren gegen das Grundgesetz verstießen. Bei den Jüngeren sei das besonders evident. Leistungskürzungen von 100 Prozent über mehrere Monate verletzen ganz sicher das von der Verfassung garantierte Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Zudem würden Kürzungen häufig wegen Verstößen gegen Meldepflichten verhängt und blieben den Jugendlichen unverständlich. Dass DIE LINKE. Sanktionen generell kritisch sehe, stehe auf einem anderen Blatt. Zunächst sollten aber die verschärften Sanktionen für jüngere Erwachsene abgeschafft werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte ebenfalls die Verfassungswidrigkeit der SGB-II-Sanktionen für Jugendliche unter 25 Jahren. Diese Sanktionsregelung sei in jeder Hinsicht schlecht und verfehle ihren Zweck; denn sie dränge junge Leute eher aus dem Beratungsprozess als zu motivieren. Das Strafrecht verfare genau andersherum. Dort würden Jugendliche milder behandelt als Erwachsene. Daher sollten alle Fraktionen über eine Abschaffung der Sonderregeln für die Sanktionierung dieser Altersgruppe nachdenken. Allerdings verbinde die antragstellende Fraktion ihre konkrete, richtige Forderung abermals mit einer Generalforderung nach Abschaffung von Sanktionen. Dem könnten die Grünen nicht zustimmen.

Berlin, den 27. Februar 2013

**Gabriele Hiller-Ohm**  
Berichterstatlerin

